

4. Nachtragssatzung

Zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Rickling (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24, Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Absatz 1, Nr. 10 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. September 2020 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Rickling vom 26. Juni 2003 erlassen:

Artikel I

1. Es wird folgender § 11 neu eingefügt:

§ 11 Seniorenbeirat

- (1) Der/Die Vorsitzende/r des Seniorenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 Euro.
- (2) Beauftragte Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der ständigen Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

2. Der bisherige § 11 – Verarbeitung von personenbezogenen Daten – wird § 12.
3. Der bisherige § 12 – Inkrafttreten – wird § 13.

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Rickling, den 01. Oktober 2020

Bürgermeister